

Antrag

der Abgeordneten Ulle Schauws, Katja Keul, Kai Gehring, Tabea Rößner, Dr. Franziska Brantner, Katja Dörner, Maria Klein-Schmeink, Irene Mihalic, Elisabeth Scharfenberg, Kordula Schulz-Asche, Dr. Harald Terpe, Doris Wagner, Beate Walter-Rosenheimer, und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Provenienzforschung stärken – Bessere Rahmenbedingungen für einen angemessenen und fairen Umgang mit Kulturgutverlust schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ende 2013 hat der Kunstfund im Privatbesitz von Cornelius Gurlitt, der, wie heute bekannt ist, auch einige Werke sogenannter Raubkunst beinhaltet, die Debatte über einen angemessenen Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut neu entfacht. Im Zuge der Diskussion wurde deutlich, dass die Folgen nationalsozialistischer Enteignung noch heute weit in die öffentlichen Sammlungen und den Kunstmarkt hineinragen und der Kulturbetrieb sich bislang teils wissentlich, teils unwissentlich noch immer unzureichend mit der Zeit des Nationalsozialismus und der Problematik des verfolgungsbedingten Entzugs von Kulturgütern befasst hat. Bis heute ist der Verbleib vieler Kunst- und Kulturgegenstände, die EigentümerInnen zwischen 1933 und 1945 durch die Verfolgung durch die Nationalsozialisten unfreiwillig verkauft, abgepresst, enteignet, beschlagnahmt oder gestohlen wurden, ungeklärt.

Durch Provenienzforschung werden die Herkunft sowie die wechselnden Besitzverhältnisse von Kunstwerken und Kulturgütern ergründet. Deutschland hat diese Aufarbeitung speziell des Entzugs von Kulturgütern zwischen 1933 und 1945 lange teils vernachlässigt teils verdrängt. In der Vergangenheit gab es bislang v. a. durch die Washingtoner Erklärung von 1998 und der sich anschließenden gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände Willensbekundungen, die Auffindung von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, insbesondere aus jüdischem Besitz, zu verstärken und faire und gerechte Lösungen im Umgang damit zu finden. Auch wenn die Absichtserklärungen für die öffentliche Hand eine politische Verbindlichkeit entwickeln, haben sie keine Gesetzeskraft und sind immer noch von dem Wohlwollen jener öffentlichen Einrichtungen abhängig, die im Besitz von Kulturgut sind und werden daher unterschiedlich engagiert verfolgt.

Hinzu kommt, dass die Erklärungen für den gesamten privaten Bereich (z. B. private KunstsammlerInnen, private KunsthändlerInnen, Auktionshäuser) überhaupt keine bindende Wirkung entwickeln.

In diesem privaten Bereich stehen mögliche Restitutionsansprüche im Spannungsverhältnis zu den Rechten derjenigen, die in den Folgejahren gutgläubig Eigentum erworben haben.

Aber nicht allein rechtliche Fragen spielen im Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut eine Rolle. Vielmehr besteht eine moralische Verantwortung, die eine umfassende Auseinandersetzung und Aufarbeitung des Themas verlangt. Diese moralische Verantwortung geht über den öffentlichen Bereich hinaus. Auch die privaten Bereiche des Kunstmarktes müssen dieser moralischen Verantwortung verpflichtet sein.

Auch die von der Bundesregierung geplante Gründung eines „Deutschen Zentrums für Kulturgutverluste“ wird diese wesentlichen Problemfelder nicht abfangen und beheben können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Maßnahmen zu ergreifen, um dem bestehenden Informationsdefizit zum Thema Washingtoner Erklärung und gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände in öffentlichen Einrichtungen entgegenzuwirken und Länder und Kommunen ebenfalls anzuregen, solche Maßnahmen zu ergreifen;
2. bei Museen, die eine Bundesförderung erhalten, mehr Verbindlichkeit bei der Erforschung der Provenienz von Exponaten zu erreichen und gleichzeitig Wege zu prüfen, die eine bessere personelle Ausgestaltung der Museen für diese Aufgabe gewährleisten;
3. gemeinsam mit den Ländern die Gründung von Forschungs- und Ausbildungsprojekten zu unterstützen, kontinuierliche Forschung zu sichern und die Aus- und Weiterbildung von GeisteswissenschaftlerInnen wie (Kunst)HistorikerInnen und anderen zur Provenienzforschung zu verbessern und dabei auch die internationale Vernetzung im Blick zu haben;
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Bereitstellung von Archivalien zu ergreifen und in diesem Zusammenhang gemeinsam mit den Ländern z. B. eine Bündelung von Bundes- und Landesarchiven zu prüfen;
5. die Zuwendung öffentlicher Mittel für Forschungsprojekte im Sinne von Open Government Data generell an die verpflichtende Bedingung zu knüpfen, in einer frei zugänglichen zentralen Datenbank das Forschungsprojekt, die Ziele und die Resultate, einschließlich der nach dem Open-Access-Prinzip veröffentlichten Forschungsergebnisse, in allgemeinverständlicher Form darzulegen. Damit würde auch eine bessere Transparenz und Zugänglichkeit von Forschungsergebnissen der Provenienzforschung, die mit öffentlichen Geldern gefördert werden, erreicht;
6. § 935 Abs. 2 BGB dahingehend zu ändern, dass der Schutz der gutgläubigen Erwerberin bzw. des gutgläubigen Erwerbers bei Auktionen nur noch für gesetzliche vorgesehene Auktionen (Pfand- und Fundsachenauktionen) gewährt wird, nicht mehr jedoch für solche Auktionen (z. B. Kunstauktionen), bei denen Privatpersonen die Auktion betreiben und die Ware liefern;
7. § 937 Abs. 2 BGB dahingehend zu ändern, dass die Ersitzung ausgeschlossen ist, wenn die Sache der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer abhandengekommen war, es sei denn, das die Besitzerin bzw. der Besitzer dies weder wusste noch wissen musste;
8. zu überprüfen, wie dem Problem begegnet werden kann, dass Privaten bislang keine Anlaufstelle zur Verfügung steht, bei der sie sich über das Thema Provenienzforschung informieren können;

9. die Einführung eines Fonds zu prüfen, der in berechtigten Fällen ggf. die Provenienzforschung von privaten KunstsammlerInnen, private KunsthändlerInnen und Auktionshäusern unterstützen könnte. Die Beteiligung des Kunsthandels an der Finanzierung eines solchen Fonds wäre zu prüfen. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob ein solcher Fonds in berechtigten Einzelfällen Private bei Restitution eines Werkes entschädigt und unbillige Rückgabe abfedern kann;
10. Auch bei Ausstellungen privater Kunstsammlungen in durch Bundesgelder geförderten Museen die Washingtoner Grundsätze zu berücksichtigen und Länder und Kommunen anzuregen, dies auf Landes- bzw. Kommunalebene ebenfalls zu tun;
11. Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Provenienzforschung von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgutverlust weiterer Opfergruppen, als der jüdischen, verbessert wird;
12. auch die Aufarbeitung von Kulturgutverlusten jenseits des NS-verfolgungsbedingten Entzugs, wie z. B. in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR zu verstärken und zu fördern.

Berlin, den 4. November 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Mit der Washingtoner Erklärung von 1999 und der gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände von 1998 hat die Bundesrepublik Deutschland eine Grundlage für den Umgang mit Provenienzforschung und der Restitution von so genannter NS-Raubkunst geschaffen. Aber diese Grundlage allein reicht nicht mehr aus. Sie muss erweitert und spezifiziert werden, wie einige Problemfelder im Bereich der Aufarbeitung des Entzugs von Kulturgütern zwischen 1933 – 1945 zeigen:

Nach wie vor besteht in Politik und Museen ein großes Informationsdefizit zu den Grundsätzen der Washingtoner Erklärung. Darüber hinaus sehen sich viele Museen mit dem Problem konfrontiert, für die zu bewältigende Arbeit kaum Personal zu haben bzw. bereitstellen zu können.

Es fehlt angesichts der beschriebenen Aufgaben an ausgebildeten ProvenienzforscherInnen. Dem steigenden Bedarf muss Rechnung getragen werden.

Hinzu kommen ein erschwerter Zugang zu bestimmten Quellen, Archiven und Nachlässen und der mangelnde Zugang zu Forschungsergebnissen. Diese Zugangshemmnisse erschweren den ProvenienzforscherInnen unnötig ihre Arbeit.

Daneben steht der in der Provenienzforschung bislang wenig beachtete Bereich, der sich mit NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutverlust weiterer Opfergruppen, als der jüdischen, beschäftigt. Ebenso muss die Aufarbeitung von Kulturgutverlusten jenseits des NS-verfolgungsbedingten Entzugs, wie z. B. in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR verstärkt und gefördert werden. Es gilt allen, denen Kulturgut entzogen wurde, die gleichen Grundlagen zur Aufarbeitung zur gewährleisten.

Ein Großteil der verschollenen NS-Raubkunst befindet sich nicht in Museen, sondern in privatem Besitz bei KunstsammlerInnen, KunsthändlerInnen oder im Auktionsbereich. Indem der Schutz der gutgläubigen Erwerberin bzw. des gutgläubigen Erwerbers auf gesetzliche Auktionen beschränkt wird, erhöht dies den Anreiz für Auktionshäuser zur Provenienzforschung, weil sie ansonsten gegebenenfalls Schadensersatzansprüche derjenigen gegenüber stehen, die trotz Ersteigerung kein Eigentum erwerben konnten.

Ebenso soll der Eigentumserwerb durch Ersitzung erschwert werden. Bislang ist die Ersitzung nur in den Fällen ausgeschlossen, in denen die/der Ersitzende nicht in gutem Glauben war, wenn sie/er also wusste, dass der erworbene Gegenstand unrechtmäßig im Besitz der Vorbesitzerin bzw. des Vorbesitzers war. Durch eine Änderung der Bestimmungen von § 937 Abs. 2 BGB soll nun der Eigentumserwerb durch Ersitzung bei denjenigen verhindert werden, die um den unrechtmäßigen Besitz der Vorbesitzerin bzw. des Vorbesitzers hätten wissen müssen und dieses Wissen nur aus Fahrlässigkeit nicht erlangt haben.